



Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen
Commission fédérale pour l'enfance et la jeunesse
Commissione federale per l'infanzia e la gioventù
Cumissiuin federala per uffants e giuvenils

Bundesamt für Sozialversicherung
Effingerstrasse 20
3003 Bern
Tel.: 031 322 92 26
Fax: 031 322 92 73
e-mail : ekkj-cfej@bsv.admin.ch
Ref.: 946.5

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
Bundeshaus West
3003 Bern

Bern, den 29. November 2005

Änderung des StGB u. des MStG betr. die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Provider und die Kompetenzen des Bundes bei der Verfolgung strafbarer Handlungen mittels elektronischer Kommunikationsnetze (Netzwerkkriminalität)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Die Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen EKKJ dankt Ihnen für die Möglichkeit, sich zur geplanten Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes hinsichtlich Bekämpfung der Netzwerkkriminalität äussern zu können.

Die Jugend von heute wächst mit den modernen elektronischen Kommunikationsmitteln, insbesondere dem Internet, auf. Gerade deshalb werden Kinder und Jugendliche aber auch immer wieder Opfer von Straftaten, welche auf diesem Wege begangen werden, sei es, dass sie in die Fänge von Pornographen und Pädophilen geraten, Ziel rassistischer Propaganda sind oder mit Aufrufen zu Gewalttaten aufgestachelt werden sollen, etc. Die EKKJ unterstützt deshalb die Bestrebungen des Bundesrates, die Netzwerkkriminalität aktiv zu bekämpfen. Es ist richtig, für sogenannte Provider eigene Strafnormen zu schaffen und damit Regelungslücken zu schliessen oder Unklarheiten zu beseitigen, die sich sonst diejenigen zu Nutzen machen können, welche illegale Informationen speichern und zur Verfügung stellen.

Die EKKJ ist überzeugt vom Grundkonzept der neuen Regelung, wonach für Provider grundsätzlich die allgemeinen Regeln über Täterschaft und Teilnahme im Strafrecht gelten, für Hosting- und Accessprovider jedoch zusätzlich eine neue Strafnorm geschaffen wird, welche an ihren speziellen Funktionen anknüpft. Besonders begrüssenswert ist, dass nun klar geregelt wird, wie Provider gezwungen werden können, inkriminierte Inhalte von ihren Servern zu löschen und damit zu verhindern, dass sie weiterhin greifbar sind.

Da sich die Inkraftsetzung der Revision des Allgemeinen Teils verzögert, hätte es die EKKJ allerdings auch begrüsst, wenn zusätzlich eine spezifische Lösung für juristische Personen geschaffen worden wäre um Strafbarkeitslücken von vornherein auszuschliessen.

Zu einzelnen Artikeln erlauben wir uns folgende Bemerkungen:

Art. 322^{bis} Abs. 1

Die Formulierung „wie er sicher weiss“ ist neu im Strafrecht und soll, wie der Begleitbericht ausführt, den Eventualvorsatz als strafbegründend ausschliessen. Dieser Regelung liegt die Befürchtung zu Grunde, die Praxis werde eine positive Kontrollpflicht für Hosting-Provider einführen. Unsere Befürchtungen gehen demgegenüber dahin, dass für die Strafverfolgungsbehörden ein



Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen
Commission fédérale pour l'enfance et la jeunesse
Commissione federale per l'infanzia e la gioventù
Cumissiun federala per uffants e giuvenils

unüberwindliches Beweisproblem geschaffen wird. Wir würden es deshalb begrüßen, wenn die Formulierung des Hehlereitattbestands (Art. 160 StGB) verwendet würde: „...von der er weiss oder annehmen muss...“.

Art. 322^{bis} Abs. 2

Wir begrüßen die Anzeigepflicht für diejenigen Personen, die Hinweise auf strafbare Handlungen erhalten, ohne dass sie sicheres Wissen gemäss Absatz 1 erlangen. Auch wenn der Eventualvorsatz gemäss unserem Vorschlag genügen würde, wäre die Weiterleitungspflicht im Sinne einer effizienten Verbrechensbekämpfung erforderlich

Art. 344

Im Anschluss an unsere einleitenden Bemerkungen befürwortet die EKKJ konsequenterweise den neuen Artikel 344 VE-StGB, selbst wenn die Formulierung doch etwas unklar erscheint. Es wäre wohl vorzuziehen, die Kompetenzen Bund-Kantone analog dem Betäubungsmittelgesetz festzulegen, selbst wenn eine gewisse Zurückhaltung der Kantone denkbar ist. Im übrigen müsste das Weisungsrecht der Kriminalpolizei des Bundes verfahrensmässig präzisiert werden.

Die gestellten Fragen laut Fragenkatalog können wie folgt beantwortet werden:

1. Strafrechtliche Verantwortlichkeit der Provider

1.1. Was halten Sie vom Vorschlag, das Tatmittel als Anknüpfung für die Beurteilung der Strafbarkeit vorzusehen?

Es ist grundsätzlich sehr sinnvoll, eigene Regelungen für Netzwerkkriminalität zu schaffen. Insbesondere ist die Anknüpfung an der Funktion zielführend.

1.2. Wie beurteilen Sie die Wirksamkeit der vorgeschlagenen Regelung?

Die EKKJ erachtet die neue Strafbestimmung als taugliches Instrument um insbesondere Provider, die pornographische oder gewalttätige Darstellungen oder rassistische Äusserungen auf ihren Servern dulden, zu verfolgen und vor allem Kinder und Jugendliche wirksamer zu schützen.

1.3. Braucht es Ihres Erachtens über diese Vorschläge hinaus noch weitere strafrechtliche Vorschriften bei der Bekämpfung der Netzwerkkriminalität? Welche?

Nein.

1.4. Braucht es Ihrer Meinung nach zusätzliche verwaltungs- oder zivilrechtliche Vorschriften auf diesem Gebiet? Welche?

Soweit das aus unserer Sicht beurteilt werden kann, sind zur Zeit keine zusätzliche zivil- oder verwaltungsrechtlichen Vorschriften für Provider notwendig.

1.5. Wie beurteilen Sie die in Artikel 322 bis Ziff. 1 Absatz 2 VE-StGB vorgesehene Melde- bzw. Anzeigepflicht? Wie die vorgeschlagene Löschung strafbarer Inhalte gemäss Ziffer 1 Absatz 5 von Artikel 322 bis VE-StGB?

Zur vorgeschlagenen Meldepflicht:

Die EKKJ befürwortet grundsätzlich die vorgesehene Melde- resp. Anzeigepflicht. Wie ausgeführt, würde sie es aber auch befürworten, wenn in Art. 322^{bis} Ziff. 1 Abs. 1 auch die eventualvorsätzliche Begehung unter Strafe gestellt würde. Es ist nämlich fraglich, ob mit der vorgeschlagenen Melde- bzw.



Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen
Commission fédérale pour l'enfance et la jeunesse
Commissione federale per l'infanzia e la gioventù
Cumissiuin federala per uffants e giuvenils

Anzeigepflicht allein genügend Druck auf die Provider ausgeübt werden kann, Hinweise auf verbotene Inhalte auf ihrem Server ernst zu nehmen und dagegen vorzugehen. Um Beweisschwierigkeiten zu vermeiden, schlagen wir auch vor, den Terminus „unverzüglich... weiterzuleiten“ einzufügen. Nicht einzuleuchten vermag der Umstand, dass der Provider Hinweise auf *möglicherweise* strafbare Handlungen, welche er selber entdeckt oder welche ihm seine Mitarbeitenden - welche nicht als Dritte zu betrachten sind - zur Kenntnis bringen, nicht melden muss. Dass sonst die Gefahr drohe, der Provider müsse selber aktiv suchen, ist kein überzeugendes Argument. Wer Hinweise darauf hat, dass sich auf seinem Server inkriminierte Inhalte befinden, soll diesen Umstand ohne wenn und aber den Strafverfolgungsbehörden melden müssen.

Zur vorgeschlagenen Löschung:

Eine explizite gesetzliche Regelung der Löschung ist sehr zu begrüßen.

2. Kompetenzen des Bundes bei der Verfolgung strafbarer Handlungen mittels elektronischer Kommunikationsnetze (Vorentwurf B)

2.1. Was halten Sie von der Anknüpfung am Tatmittel für die Bestimmung der Kompetenzen des Bundes?

Die Anknüpfung am Tatmittel zur Bestimmung der Kompetenzen des Bundes ist sinnvoll, weil sie am wenigsten Kompetenzkonflikte mit den ansonst grundsätzlich für die Strafverfolgung zuständigen Kantone verursacht.

2.2. Würden Ihres Erachtens die vorgeschlagenen Kompetenzen des Bundes in den Ihnen bekannten Fällen eine Effizienzsteigerung in der Strafverfolgung bringen?

Soweit Presseberichten zu entnehmen war, hat es bei der Aktion Genesis einige ungereimte Verfahrensabläufe gegeben. Der EKKJ ist wichtig, dass die vorgeschlagene Gesetzesbestimmung die Ermittlungstätigkeit der Bundesbehörden auf eine klare rechtliche Grundlage stellt, welche erst effizientes und qualitativ hochstehendes Ermitteln ermöglicht. Wichtig erscheint vor allem auch, dass nicht jeder Kanton die einzelnen Sites sichten und auf die strafrechtliche Relevanz des Inhalts untersuchen muss, sondern dass sie sich auf die Ermittlungen der Bundeskriminalpolizei abstützen können.

2.3. Halten Sie die Einführung eines Weisungsrechts der Bundeskriminalpolizei an die zuständigen kantonalen Strafverfolgungsbehörden für zweckmässig und praktikabel?

Die EKKJ kann die Qualität der Zusammenarbeit der verschiedenen Strafverfolgungsbehörden nicht beurteilen. Sicherlich besteht Koordinationsbedarf, fraglich ist aber, ob Weisungen der Bundeskriminalpolizei an die kantonalen Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaften etc.) die richtigen Mittel sind. Es ist eine Formulierung zu prüfen, welche etwa lauten könnte: „Die Bundeskriminalpolizei sorgt für eine Koordination der Ermittlungen“.

2.4. Haben Sie andere Anregungen zur Verbesserung der Strafverfolgung beziehungsweise der Koordination zwischen Bund und Kantonen im Bereich der Netzwerkkriminalität?

Nein.



Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen
Commission fédérale pour l'enfance et la jeunesse
Commissione federale per l'infanzia e la gioventù
Cumissiuun federala per uffants e giuvenils

Abschliessend möchte die EKKJ entschieden darauf hinweisen, dass neue Strafnormen nicht genügen, wenn nicht auch die Strafverfolgung effizient organisiert und personell ausreichend dotiert ist. Gerade das Aufspüren und Verfolgen von Kinderpornographie im Netz erweist sich, wie die bekannten Fälle zeigen, als äusserst langwierige und komplexe Angelegenheit. Der Bericht ist hier eindeutig. Für die EKKJ muss hier der Bund eine Vorreiterrolle spielen und eine effiziente (Vor)Ermittlungsbehörde stellen. Die bestehende Koordinationsstelle für die Bekämpfung der Internet-Kriminalität (KOBIK) muss demnach ausgebaut werden.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen und verbleiben,

mit freundlichen Grüssen

Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen

Pierre Maudet
Präsident

Annette Leimer Bakkers
Sekretärin

Kopie an:

- Herrn Pascal Strupler, Generalsekretär EDI
- Frau Brigitte Caretti, Stv. Generalsekretärin EDI
- Bundesamt für Sozialversicherung (Direktion, Zentralstelle für Familienfragen)